

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Rettungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Rettungsgesetz, LGBl.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 56/1990, Nr. 57/1997, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 8/2009, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch die Wortfolge „zu betreten und zu befahren sowie“ ersetzt.
2. Der bisherige § 16 wird als § 15 bezeichnet.
3. Nach dem nunmehrigen § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Rettungsdienst bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen sind berechtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2, zur Verrechnung dieser Aufgaben oder zur Behandlung von Patienten erforderlich ist, folgende Daten zu verarbeiten:

- a) Beginn und Ende des Rettungseinsatzes,
- b) Grund für den Rettungseinsatz,
- c) Angabe des Transportmittels,
- d) Einsatzort,
- e) Vor- und Familienname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand oder Obsorge, Telefonnummer, Wohnsitz und Aufenthaltsort sowie Nummer von zur Identitätsfeststellung dienenden Dokumenten der betroffenen Person und des Versicherten bei Mitversicherung,
- f) Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungsträger oder sonstige Kostenträger der betroffenen Person und des Versicherten bei Mitversicherung,
- g) Name, Telefonnummer und Anschrift des Arbeitgebers der betroffenen Person und des Versicherten bei Mitversicherung,
- h) die vom Rettungsdienst bzw. den anerkannten Rettungsorganisationen durchgeführte Anamnese, Erstdiagnose bzw. Befundung und
- i) Aufnahme- und Entlassungstag in einer Krankenanstalt mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose, Befundberichte und Untersuchungsergebnisse, die von den Krankenanstalten jeweils verwendete Klassifikation der Krankheiten sowie Patientenbrief (ärztlicher Entlassungsbrief).

(2) Der Rettungsdienst bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen haben die in Abs. 1 genannten Daten fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der Rettungsdienst bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen haben die in Abs. 1 genannten ihnen vorliegenden Daten zu übermitteln:

- a) an den Rechtsträger der Krankenanstalt bei Aufnahme oder Übernahme eines Patienten in stationäre oder ambulante Behandlung, soweit dies zum Zweck der Behandlung bzw. deren Verrechnung erforderlich ist;
- b) an den Arzt bei einem Krankentransport in eine Arztordination, soweit dies zum Zweck der Behandlung bzw. deren Verrechnung erforderlich ist;

- c) an andere Rettungsdienste oder anerkannte Rettungsorganisationen, soweit dies aus den in Abs. 1 genannten Zwecken erforderlich ist;
- d) an die zuständige Gemeinde, soweit dies zur Vorschreibung der Bezahlung der Kosten gemäß § 8 Abs. 5 erforderlich ist.

(4) Rechtsträger von Krankenanstalten bzw. Ärzte bei einem Krankentransport von einer Arztordination haben dem Rettungsdienst bzw. den anerkannten Rettungsorganisationen auf deren Anfrage die in Abs. 1 genannten ihnen vorliegenden Daten zu übermitteln, soweit dies aus den in Abs. 1 genannten Zwecken erforderlich ist.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche die Rettungsdienste bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen berechtigt, bestimmte personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit diese zur Wahrnehmung (bzw. Verrechnung) der im Rettungsgesetz verankerten Aufgaben erforderlich sind.

Des Weiteren soll klargestellt werden, dass die Angehörigen der Rettungsdienste bzw. der anerkannten Rettungsorganisationen im Einsatzfall auch das Recht haben, Grundstücke zu befahren.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Der Gesetzesentwurf regelt gestützt auf Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rettungswesen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, dass die Angehörigen der Rettungsdienste bzw. der anerkannten Rettungsorganisationen das Recht haben, Grundstücke nicht nur zu betreten, sondern auch zu befahren, wenn dies im Einsatzfall erforderlich ist.

Zu Z 2 (§ 15):

Da es gegenwärtig keinen § 15 gibt und die neue Datenverarbeitungsbestimmung aus systematischen Gründen nach den Verfahrensbestimmungen eingefügt werden soll, wird der bisherige § 16 („Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt“) als § 15 bezeichnet. Dadurch kann die Datenverarbeitungsbestimmung als neuer § 16 eingefügt werden.

Zu Z. 3 (§ 16):

§ 16 enthält die gesetzliche Grundlage, welche die Rettungsdienste bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen berechtigt, bestimmte personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Im Abs. 1 werden zum einen die Zwecke festgelegt, die zur Verarbeitung der Daten berechtigen, zum anderen werden jene Daten aufgezählt, die verarbeitet werden dürfen.

Im Abs. 3 wird festgelegt, an wen und zu welchen Zwecken die Rettungsdienste bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen Daten zu übermitteln haben, während im Abs. 4 die Zwecke und der Inhalt der Datenübermittlung von Dritten an die Rettungsdienste bzw. die anerkannten Rettungsorganisationen geregelt werden.